

**Zur Gefahrenvorbeugung für die Verwendung einer Feuerschale im Freien gibt
die Feuerwehr folgende Hinweise:**

- Feuerschalen müssen auf feuerfestem Untergrund wie Stein, Sand, Fliesen o.ä. aufgestellt werden. Ist dieser nicht natürlich gegeben, so sollte die Feuerschale bspw. auf eine Stahlplatte gestellt werden. Um einen Hitzestau zu vermeiden sollte außerdem zwischen Feuerschale und Boden immer ein ausreichender freier Abstand sein. Die Feuerschale sollte eben, wackelfrei und stabil und außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren aufgestellt werden. Auch flatternde Kleidung, seien es Sommerkleider oder Wintermäntel, sollte nicht in die Nähe des Feuers kommen können. Auch bei einem versehentlichen Dranstoßen darf die Feuerschale nicht wackeln oder gar umfallen.
- Die Feuerschale sollte nie höher als 1 Meter mit Holz gefüllt werden. Auch die Breite des Holzhaufens sollte 1 Meter nicht überschreiten. Es sollte stets nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden. Das Holz sollte möglichst wenig Harz enthalten, da Harz sich explosionsartig entzünden und einen starken Funkenflug erzeugen kann.
- Feuerschale nie unbeaufsichtigt lassen
- Es muss immer ein geeignetes Löschmittel wie Wasser, Sand, Löschdecke oder Feuerlöscher bereit und in Griffweite sein.
- Immer ausreichend Abstand zu Gebäuden und brennbaren Materialien wie Sträuchern, Pflanzen oder Hecken halten. (Dachüberstände sowie Fassadenteile von Gebäuden sind besonders zu beachten)
- Bei aufkommendem starken Wind, bei Funkenflug oder bei starker Rauchentwicklung das Feuer sofort löschen.
- Bei anhaltender Trockenheit und bei Waldbrandgefahr darf kein Feuer in der Feuerschale angezündet werden.
- Nach Beendigung der Veranstaltung, das Feuer in der Feuerschale immer komplett löschen, in dem man Wasser über die Asche gießt. Auch ein wenn keine Flammen mehr zu sehen sind, kann unter der Asche noch eine starke Glut sein
- Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen, die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Sofern sich weitere Erkenntnisse ergeben, die eine Gefahrenerhöhung bedeuten sind weitere Forderungen nicht auszuschließen.

i.A.

P. Gröne
Brandamtmann
FD 3.37.3 Gefahrenabwehr